

☒ Öffentliche Sitzung

☐ Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Gesundheit und Bevölkerungsschutz	19.11.2025
Kreisausschuss	10.12.2025
Kreistag	17.12.2025

Rettungsbedarfsplan Kreis Euskirchen 2025

Sachbearbeiter/in: Frau Föhmer

Tel.: (02251) 15-957

Abt.: 38

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.
Produkt: Zeile:

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

☐ Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.
Produkt: Zeile:

gez.
Hessenius

Kreis-
kämmerer

Deckungsvorschlag:

--

☐ Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Zur bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes stimmt der Kreistag dem vorliegenden Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes zu und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.

Gemäß § 12 RettG NRW stellen dazu die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne auf, die insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Rettungsmittel festlegen. Darüber hinaus treffen die Kreise Planungen für das Vorgehen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von Verletzten und/oder Erkrankten sowie Betroffenen (MANV).

Nicht Gegenstand des Rettungsdienstbedarfsplans ist der Sanitätsdienst der Bundeswehr, der Sanitätsdienst der Polizei, der Sanitätsdienst der Bundespolizei, der Sanitätsdienst des Katastrophenschutzes sowie privatwirtschaftlich organisierte Werks- und Betriebssanitätsdienste und Werks- und Betriebsambulanzen.

Dieser Rettungsdienstbedarfsplan wurde durch die Verwaltung erstellt und bildet die Fortschreibung des bisherigen Bedarfsplans aus dem Jahr 2012 sowie dem Anpassungsbedarfsplan aus dem Jahr 2017. Bei der Erstellung wurde insbesondere folgenden Entwicklungen im Bereich der rettungsdienstlichen Versorgung Rechnung getragen:

- kontinuierlich steigende Einsatzzahlen in der Notfallrettung
- Veränderungen in der klinischen Versorgung durch geplante Krankenhausreformen (Wegfall der Notaufnahme Schleiden, Veränderungen bei den Leistungen der Krankenhäuser)
- ausstehende Novellierung des Rettungsgesetzes NRW
- personelle Engpässe durch das Auslaufen der Übergangsregelung von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern (NotSanG)
-

Der Träger des Rettungsdienstes wurde in der Analyse der Einsatzdaten und fachlichen Beratung des notwendigen und wirtschaftlich vertretbaren Ressourcenbedarfs (IST-SOLL Abgleich) in der Rettungsdienstvorhaltung durch die LÜlf+ Sicherheitsberatung GmbH (41747 Viersen) unterstützt. Diese waren zuvor mit einer Organisationsberatung betraut worden, so dass die dabei ermittelten Empfehlungen der strategischen, organisatorischen und personellen Ausrichtung unmittelbar mit einbezogen und Zielkonflikte vermieden werden konnten.

Neben den Auswertungen der Einsatzdaten aus dem Kalenderjahr 2023 wurden Vor-Ort-Analysen der Rettungswachen und Notarztstandorte vorgenommen. Auf Grundlage der gewonnenen Kenntnisse erfolgte die Bemessung der Regelvorhaltung. Dabei wurde das mathematische Modell MEXCLP (Maximum Expected Coverage Problem – Maximierung der erwarteten Abdeckung) verwendet. Dieses berechnet die optimale Lösung für Anzahl und Standort von Rettungsmitteln auf Basis unterschiedlicher Zielfunktionen. Die Ergebnisse wurden anschließend in einer Simulation validiert.

Die Ressourcenplanung der Regelvorhaltung wurde um die erweiterte Vorhaltung ergänzt. Hierzu zählen neben Reserve-Fahrzeugen unter anderem Ressourcen des Spitzen- und Spezialbedarfs oder Ressourcen zur Versorgung einer großen Anzahl verletzter Personen (MANV-Sockelbedarf). Die Grundlage hierfür bilden verschiedene Rahmenempfehlungen, Benchmarkwerte und Planungsziele.

Die ermittelte SOLL-Struktur wurde mit den bereits vorhandenen Ressourcen des Rettungsdienstes abgeglichen. Zur Umsetzung von Maßnahmen wurden konkrete Vorschläge und ein personalwirtschaftliches Gesamtkonzept abgeleitet. Daraus resultieren für den Stellenplan 2026 folgende Veränderungen:

Zu 100% Kosten des Rettungsdienstes (gebührenrelevant)

1. Wegfall KW-Vermerk 5,5 VZÄ Notfallsanitäter
2. Mehrbedarf 2,5 VZÄ Notfallsanitäter
3. Wegfall KW-Vermerk 5,0 VZÄ Rettungssanitäter
4. Mehrbedarf 5,0 VZÄ Rettungssanitäter
5. Mehrbedarf 1,0 VZÄ Gerätewart Technik Rettungsdienst
6. Mehrbedarf 0,9 VZÄ Praxisanleitung Rettungsdienst
7. Mehrbedarf 0,2 VZÄ Sachbearbeitung Gebührenabrechnung

Zu 65% Kosten der Leitstelle (gebührenrelevant)

1. Mehrbedarf 3,0 VZÄ Disponenten
2. Mehrbedarf 1,0 VZÄ Sachbearbeiter Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)

Der Entwurf wurde gem. §12 (2) RettG NRW mit den anerkannten Hilfsorganisationen, mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz abgestimmt.

Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes konnte in wesentlichen Punkten mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Einvernehmen erzielt werden, dies gilt nicht für die Punkte, die aktuell noch in der Klärung durch die Bezirksregierung Köln sind:

- Verfügendienst in der Leitstelle, Seite 65 und Seite 76
- GW-Logistik, Seite 96
- Lagedienstführung, Seite 73
- ATW, mit Fahrzeugtyp C, Seite 38
- Sachbearbeitung Aus- und Fortbildung in der Leitstelle

Kosten, die durch den Träger des Rettungsdienstes zu tragen sind, also keine Relevanz in der Gebührensatzung für Einsätze des Rettungsdienstes finden, wurden im Bedarfsplan gesondert ausgewiesen.

gez. Ramers

Landrat